

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 31. Oktober** **2006**

Datum	I n h a l t	Seite
24.10.2006	Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (4. Aufhebungsgesetz – 4. AufhG)	794
17.10.2006	Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für Gebärdensprachkursleiter und Gebärdensprachkursleiterinnen (Gebärdensprachkursleiter-Prüfungsverordnung – GKPO) 805-9-5-A	796
24.10.2006	Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BayBITV) 805-9-4-I	801
4.10.2006	Neunte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege 2236-4-1-1-UK	802
4.10.2006	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschul-Errichtungsverordnung 2236-4-2-1-UK	806
5.10.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	808
11.10.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-1-UK	810
13.10.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer 227-4-1-UK	812
17.10.2006	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	813

Viertes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (4. Aufhebungsgesetz – 4. AufhG)

Vom 24. Oktober 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S),
2. das Zweite Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1047, BayRS 1102-8-S),
3. §§ 2, 3 und 4 der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (EuroAnpV-WM) vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 338, BayRS 17-8-W), geändert durch Verordnung vom 23. November 2001 (GVBl S. 894),
4. die Verordnung über die Erklärung der Stadt Dachau zur Großen Kreisstadt vom 4. Januar 1973 (GVBl S. 19, BayRS 2020-1-1-4-I),
5. die Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Dezember 1932 (BayRS 2023-14-W),
6. § 6 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. August 1974 (GVBl S. 391, BayRS 2037-2-F), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (GVBl S. 752),
7. die Verordnung über das Apothekenwesen (Apothekenbetriebsordnung) vom 17. September 1955 (BayBS II S. 311, BayRS 2121-1-1-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 477),
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1073, BayRS 2126-12-1-UG),
9. die Verordnung über die Befreiung von Kosten nach dem Unterbringungsgesetz (KostbefrVO-UnterbrG) vom 1. Juli 1982 (BayRS 2128-1-1-A),
10. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf die Gemeinde Lenting vom 29. Juli 1982 (GVBl S. 697, BayRS 2130-12-I),
11. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden vom 5. Juni 1990 (GVBl S. 226, BayRS 2132-1-13-I), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573),
12. die Verordnung über die Kaminkehrerrealrechte (Realrechtsverordnung – RealRV) vom 6. Juni 1972 (BayRS 215-2-13-I),
13. die Verordnung über die Festsetzung der Benutzungsentgelte im Luft- und im Landrettungsdienst in Bayern (Benutzungsentgeltverordnung) vom 30. November 1993 (GVBl S. 917, BayRS 215-5-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 459),
14. Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres – AGFSJG – (BayRS 2160-1-A),
15. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-WFK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
16. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft der Technischen Universität München (HVA-GebO) vom 24. November 1977 (GVBl S. 730, BayRS 2210-2-6-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
17. die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ vom 13. April 1981 (BayRS 2210-2-10-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (GVBl S. 322),
18. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS 2210-4-2-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
19. die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamts

- für das Textilgewerbe Münchberg vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506, BayRS 2210-4-5-2-WFK), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371),
20. die Wahlordnung für Förderungsausschüsse vom 25. Januar 1985 (GVBl S. 23, BayRS 2230-2-1-2-UK),
21. die Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts „Bannwald“ des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 4. November 1981 (GVBl S. 496, BayRS 230-1-25-W),
22. die Verordnung über die Höchstmiete für steuerlich begünstigte Wohnungen mit Sozialbindung (Höchstmietenverordnung – H MV) vom 3. April 1990 (GVBl S. 78, BayRS 2330-19-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154),
23. die Verordnung über das „Haus des Deutschen Ostens“ vom 2. April 1993 (GVBl S. 276, BayRS 240-4-A),
24. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 20. Oktober 1965 (BayRS 240-10-A),
25. die Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 503, BayRS 404-2-J), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 (GVBl S. 290),
26. das Gesetz über Ausschließung des Anspruchs aus § 804 Abs. 1 BGB bei den Schuldverschreibungen der Bayerischen Staatsanleihen vom 18. August 1923 (BayRS 650-3-F),
27. das Gesetz über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 (BayRS 700-1-W),
28. das Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185, BayRS 750-30-W), zuletzt geändert durch Art. 52 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. November 1974 (GVBl S. 610),
29. das Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335, BayRS 750-31-W), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
30. das Gesetz über den Übergang der bayerischen Wasserstraßen auf das Reich vom 23. September 1921 (BayRS 753-9-4-W),
31. Art. 6 bis 46 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden (BayRS 7817-1-L), geändert durch § 58 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
32. die Verordnung über die Anpflanzung wurzelechter Reben vom 25. August 1966 (BayRS 7821-1-L),
33. das Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (BayRS 7824-9-L),
34. die Verordnung zur Bekämpfung der besonderen Gefährdung von Schweinebeständen durch die klassische Schweinepest in Bayern vom 13. April 1994 (GVBl S. 250, BayRS 7831-1-3-UG),
35. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Benennung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Widerspruchsausschuss bei den Hauptfürsorgestellen vom 21. Januar 1975 (GVBl S. 2, BayRS 811-1-F),
36. §§ 690 bis 704, 978 der Reichsversicherungsordnung (BayRS 820-1-A), soweit sie gem. Art. 123 ff. des Grundgesetzes als Landesrecht gelten,
37. die Verordnung über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 12. Dezember 1931 (BayRS 827-7-A),
38. die Verordnung über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken und die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken vom 6. Dezember 1932 (BayRS 827-8-A).

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-9-5-A

**Verordnung
über die Anerkennung der Prüfung
für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter
(Gebärdensprachkursleiter-Prüfungsordnung – GKPO)**

Vom 17. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Durchführung der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Aufgaben der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben der prüfenden Personen

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Nachteilsausgleich

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

- § 10 Allgemeine Prüfungsanforderungen, Zweck der Prüfung
- § 11 Besondere Prüfungsanforderungen
- § 12 Theoretischer Teil der Prüfung
- § 13 Praktischer Teil der Prüfung
- § 14 Kolloquium
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

Vierter Teil

Abschluss der Prüfung

- § 17 Zeugnisse und Urkunden

- § 18 Anerkennung von Gebärdensprachkursleiterinnen und -kursleitern ohne Prüfung
- § 19 Rücktritt und Versäumnis
- § 20 Unterschleif
- § 21 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil

Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

- § 22 Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

Sechster Teil

Schlussvorschrift

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter wird durch das Bayerische Institut zur Förderung der Kommunikation Gehörloser und Hörbehinderter e.V. (Gehörlosen Institut Bayern) durchgeführt.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(3) Der Prüfungstermin wird unter Angabe der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn öffentlich bekannt gegeben.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Vorstandsmitglied des Gehörlosen Instituts Bayern als vorsitzende Person,
2. einer erfahrenen Gebärdensprachkursleiterin oder einem erfahrenen Gebärdensprachkursleiter und
3. einer erfahrenen Lehrkraft der Ausbildung für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter des Gehörlosen Instituts Bayern.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine wiederholte Berufung ist möglich. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern werden für den Rest der Amtsperiode neue Mitglieder bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 3

Aufgaben der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses

¹Der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuss oder den prüfenden Personen vorbehalten sind. ²Sie trifft anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und setzt hiervon den Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung in Kenntnis.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die theoretischen und praktischen Teile der Prüfung jeweils zwei prüfende Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen. ²Als prüfende Personen dürfen nur Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter und Mitglieder des Lehrkörpers einer Einrichtung, in der Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter ausgebildet werden, bestellt werden.

§ 5

Aufgaben der prüfenden Personen

Die prüfenden Personen nehmen die Prüfungen nach §§ 12, 13 und 14 ab, bewerten die Prüfungen und nehmen sonstige Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum theoretischen Teil der Prüfung (§ 12) wird zugelassen, wer

1. an der Ausbildung zur Gebärdensprachkursleiterin oder zum Gebärdensprachkursleiter des Gehörlosen Instituts Bayern teilgenommen oder
2. eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis als Gebärdensprachkursleiterin oder Gebärdensprachkursleiter nachweist und
4. nicht nach § 21 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
5. die Prüfungsvergütung (§ 22) entrichtet hat.

(2) Zum praktischen Teil der Prüfung (Lehrproben, § 13) wird zugelassen, wer den theoretischen Teil der Prüfung bestanden und den der jeweiligen Lehrprobe vorausgehenden Praktikumsteil (§ 13 Abs. 2) absolviert hat.

(3) Zum Kolloquium (§ 14) wird zugelassen, wer den praktischen Teil der Prüfung bestanden sowie das Persönliche Projekt (§ 14 Abs. 1 Satz 1) abgeschlossen hat.

§ 7

Zulassungsantrag

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der in der öffentlichen Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 genannten Frist mit allen Unterlagen nach Abs. 2 beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die erforderlichen Nachweise für die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und
2. eine Einverständniserklärung über Videoaufzeichnungen aller nichtschriftlichen Prüfungsteile.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt (Zulassungsbescheid). ²Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) soll auf Antrag von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung ein angemessener Ausgleich (z.B. Verlängerung der Arbeitszeit, Schreibhilfen) gewährt werden. ²Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der theoretischen Prüfung einzureichen. ²Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben.

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

§ 10

Allgemeine Prüfungsanforderungen, Zweck der Prüfung

¹Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die sprachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit einer Gebärdensprachkursleiterin oder eines Gebärdensprachkursleiters erforderlich sind. ²Dazu gehören neben allgemeinen Bildungsgrundlagen die sehr gute Kenntnis der Gebärdensprache und ihrer Vermittlung sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln. ³Nachgewiesen werden müssen auch vertiefte Kenntnisse der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen sowie berufsethischer Fragen.

§ 11

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung werden im Einzelnen verlangt:

1. sichere Beherrschung der Gebärdensprache in Grammatik, Wortschatz und Stil,
2. didaktisch-methodische Kompetenzen,
3. Kenntnisse der Gehörlosenkultur, der Soziologie und Geschichte Gehörloser,
4. Kenntnisse zu Geschichte und linguistischen Aspekten der Gebärdensprache,
5. Kenntnisse in Psychologie,
6. gute schriftsprachliche Fähigkeiten,
7. gewandtes sicheres Auftreten.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen Teil (§ 12), einen praktischen Teil (§ 13) und in ein Kolloquium (§ 14).

(3) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden, es sei denn, solche wurden ausdrücklich zugelassen.

§ 12

Theoretischer Teil der Prüfung

(1) Der theoretische Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungen in Didaktik, Psychologie und Gebärdensprache.

(2) ¹Die Didaktikprüfung wird schriftlich abgelegt und dauert 90 Minuten. ²Die Psychologieprüfung wird in gebärdensprachlicher Form abgenommen und dauert 30 Minuten. ³Die Gebärdensprachprüfung besteht aus zwei Teilen, aus dem schriftlichen Teil und aus dem gebärdensprachlichen Teil mit je 30 Minuten.

(3) Die gebärdensprachlichen Teile der theoretischen Prüfung werden als Einzelprüfungen abgenommen.

(4) ¹Jede Prüfung ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden eine Einigung zu erzielen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses den Stichentscheid.

§ 13

Praktischer Teil der Prüfung

(1) ¹Der praktische Teil der Prüfung umfasst zwei Lehrproben (Dauer je 45 Minuten) mit anschließendem Prüfungsgespräch (Dauer je 30 Minuten) mit den prüfenden Personen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) über die Lehrprobe unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Prüfungsanforderungen nach §§ 10 und 11. ²Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

(2) ¹Der der Lehrprobe vorausgehende Praktikumsteil muss insgesamt mindestens 16 Unterrichtsstunden umfassen. ²Die Lehrprobe findet zu einem von den Prüflingen frei gewählten Thema bzw. einer frei gewählten Lektion aus diesem Gebärdensprachkurs statt. ³Eine Woche vor der Lehrprobe sind jedem Mitglied des Prüfungsausschusses die schriftlichen Unterlagen zur Unterrichtsplanung der Lehrprobe vorzulegen.

(3) ¹Die Lehrprobe wird als Einzelprüfung abgenommen. ²Ihre Bewertung erfolgt durch zwei prüfende Personen. ³Bei abweichender Bewertung soll versucht werden eine Einigung zu erzielen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses den Stichentscheid anhand der Berichte der prüfenden Personen und der Videoaufzeichnungen.

§ 14

Kolloquium

(1) ¹Das Kolloquium umfasst:

1. die Präsentation einer Hausarbeit zu einem Thema aus dem Bereich Gehörlosigkeit/Hörschädigung oder Gebärdensprachunterricht (Persönliches Projekt), die in einem Zeitraum von sechs Monaten erstellt und spätestens sechs Wochen vor dem Kolloquium abgegeben wurde (Dauer 15 Minuten),

2. das Prüfungsgespräch mit den prüfenden Personen in Deutscher Gebärdensprache (Dauer 15 Minuten).

²Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

(2) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die theoretischen und praktischen Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium werden mit folgenden Noten mit der angegebenen Wortbedeutung bewertet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Sehr gut (1) | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht. |
| 2. Gut (2) | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| 3. Befriedigend (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4. Ausreichend (4) | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 5. Mangelhaft (5) | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6. Ungenügend (6) | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Aus den Noten der drei Prüfungen des theoretischen Teils ist der Durchschnitt zu ermitteln. ²Für die Gebärdensprachprüfung (§ 12 Abs. 2 Satz 3) wird hierfür eine Gesamtnote gebildet; die beiden Teile sind gleichgewichtig. ³Der Durchschnitt der Noten der drei Prüfungen ergibt die Note des theoretischen Teils der Prüfung.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden vier Noten:

1. der Note des theoretischen Teils der Prüfung,

2. der Note der ersten Lehrprobe,

3. der Note der zweiten Lehrprobe,

4. der Note des Kolloquiums.

(4) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüflinge

„sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

§ 16

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

¹Nach Abschluss der theoretischen Prüfungen setzt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jede theoretische Teilprüfung fest. ²Vom praktischen Teil der Prüfung und vom Kolloquium ist ausgeschlossen, wer in einer theoretischen Teilprüfung die Note 6 oder in zwei theoretischen Teilprüfungen die Note 5 oder in einer Teilprüfung die Note 5 und in den beiden anderen Teilprüfungen die Note 4 erhalten hat. ³Mit dem Ausschluss von der praktischen Prüfung und vom Kolloquium gilt die Prüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nach Abschluss der praktischen Prüfungen und dem Kolloquium setzt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die praktischen Prüfungen und das Kolloquium fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung. ⁵Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Lehrprobe mindestens mit Note 4 und das Kolloquium mindestens mit Note 5 bewertet wurden.

Vierter Teil

Abschluss der Prüfung

§ 17

Zeugnisse und Urkunden

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat (§ 16 Satz 4), erhält ein Prüfungszeugnis und eine Prüfungsurkunde und ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Gebärdensprachkursleiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Gebärdensprachkursleiter“ zu führen. ²Das Prüfungszeugnis enthält die Noten des theoretischen Teils, der beiden Lehrproben sowie des Kolloquiums und die Prüfungsgesamtnote. ³Die Prüfungsurkunde enthält die Prüfungsgesamtnote als Zahlenwert und Worturteil sowie die Bezeichnung nach Satz 1.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Prüfungsurkunde werden von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 18

Anerkennung von Gebärdensprachkursleiterinnen und -kursleitern ohne Prüfung

Folgende Personen, die bereits als Gebärdensprachkursleiterinnen oder -kursleiter tätig sind und die in dieser Verordnung geregelte Prüfung nicht abgelegt haben, werden durch die Regierung von Mittelfranken als Gebärdensprachkursleiterinnen und -kursleiter staatlich anerkannt:

1. Personen, die die vom Gehörlosen Institut Bayern in den Jahren 2001 bis 2003 und 2002 bis 2005 durchgeführten Ausbildungskurse erfolgreich abgeschlossen haben und
2. Personen, die eine gleichwertige andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 19

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach Zulassung nicht mehr möglich.

(2) Versäumen Prüflinge ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Abs. 3 einen Prüfungsteil, so gilt die Prüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Weisen Prüflinge nach, dass ihnen die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist (Verhinderung), so gelten die ganze Prüfung bzw. dieser Teil als nicht abgelegt.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. ²Die Entscheidung darüber, ob eine von den Prüflingen nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(5) Haben sich Prüflinge einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 20

Unterschleif

(1) ¹Bedienen sich Prüflinge unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note ungenügend (6) bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Unterschleif zu fremdem Vorteil unternommen wird.

(2) ¹In schweren Fällen werden die Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen. ²Im Fall des Ausschlusses muss die gesamte Prüfung als abgelegt und nicht bestanden bewertet werden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend (6) zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen.

(4) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

Prüflinge, die die Prüfung für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter nicht bestanden haben, können diese zweimal wiederholen.

Fünfter Teil

Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

§ 22

Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

¹Das Gehörlosen Institut Bayern kann von den Prüflingen eine Vergütung zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Prüfung verlangen. ²Die Höhe der Vergütung wird vom Gehörlosen Institut Bayern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen allgemein festgelegt. ³Soweit die Kosten für die Durchführung der Prüfung nicht gedeckt werden, werden sie dem Gehörlosen Institut Bayern vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erstattet.

Sechster Teil

Schlussvorschrift

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

München, den 17. Oktober 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-9-4-I

**Bayerische Verordnung
zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik
(Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BayBITV)**

Vom 24. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 13 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote und
3. sonstige mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen

der Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBGG sowie der Staatsanwaltschaften (Angebote der Informationstechnik).

(2) Die Regelungen in dieser Verordnung dienen dazu, Menschen mit Behinderung im Sinn des Art. 2 BayBGG die Nutzung der Angebote der Informationstechnik grundsätzlich uneingeschränkt zu ermöglichen.

§ 2

Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik sind nach Maßgabe der §§ 3 und 4 gemäß der jeweiligen Fassung der Anlage zur Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) vom 17. Juli 2002 (BGBl I S. 2654) so zu gestalten, dass

1. alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und
2. zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

§ 3

Umsetzung im staatlichen Bereich

(1) ¹Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stel-

len des Freistaates Bayern sollen die in § 1 genannten Angebote, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu gestaltet werden, gemäß § 2 erstellen; § 4 Satz 2 bleibt unberührt. ²Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zur BITV erfüllen. ³Bis zum 31. Dezember 2012 sollen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zur BITV erfüllen.

(2) Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet veröffentlicht wurden, sollen bis zum 31. Dezember 2010 gemäß Abs. 1 gestaltet werden, wenn sie sich speziell an behinderte Menschen im Sinn des Art. 2 BayBGG richten, im Übrigen bis zum 31. Dezember 2013.

(3) Soweit die Herstellung der Barrierefreiheit aus finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Gründen unverhältnismäßig oder aus technischen Gründen unmöglich ist, kann von einem barrierefreien Angebot abgesehen werden.

§ 4

Umsetzung für sonstige Träger öffentlicher Gewalt

¹Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien wird empfohlen, ihre in § 1 genannten Angebote gemäß §§ 2 und 3 zu gestalten. ²Dies gilt für die Landkreise auch hinsichtlich der Angebote der staatlichen Landratsämter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-4-1-1-UK

Neunte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege

Vom 4. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2001 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Ethikunterricht und Unterricht in ethischer Erziehung“

b) In § 72 wird das Wort „Schülerzeitung“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Ernährung“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege und die Berufsfachschule für Sozialpflege setzt außerdem voraus, dass der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist; hierzu sind ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll, und – bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch – ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹An den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Sozialpflege ist der Religionsunterricht

für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ethikunterricht und Unterricht in ethischer Erziehung“

b) In Abs. 1 wird das Wort „Schule“ durch die Worte „Berufsfachschule für Hauswirtschaft oder für Sozialpflege“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege mindestens acht Schüler, die am Unterricht im Fach Religionslehre und Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Religionslehre und Religionspädagogik angeboten wird, muss für diese Schüler Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung als Pflichtfach eingerichtet werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ernährung“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem zweiten Halbjahr“ durch die Worte „ab November“ und das Wort „Heim“ durch die Worte „Häuser für Kinder“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit dem Schulforum und“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulforum und im Benehmen mit“ ersetzt.

8. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“

9. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sport“ die Worte „an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Sozialpflege“ angefügt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Schüler, die wegen Note 6 in einem Fach

oder Note 5 in zwei Fächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.““

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschüler.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“

11. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Deutsch und Kommunikation (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Pädagogik und Psychologie (Bearbeitungszeit 90 Minuten).“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ²Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen 5 Minuten je Prüfling betragen. ⁴Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 42 Abs. 4 bis 6 nicht statt.“

12. Dem § 49 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.“

13. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerber über Abs. 1 hinaus in den Fächern Religionslehre und Religionspädagogik, Sozialkunde und Berufskunde, Ökologie und Gesundheit, Rechtskunde und Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten und in den Fächern Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung, Werkerziehung und Gestaltung, Musik und Musikerziehung sowie Sport- und Bewegungserziehung eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten, im Fach Hauswirtschaftliche Erziehung von 120 Minuten abzulegen. ²Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung nur in den Fächern Religionslehre und Religionspädagogik, Sozialkunde und Berufskunde, Rechtskunde, Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung, Sport- und Bewegungserziehung, nach Wahl des Teilnehmers Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie nach Wahl des Teilnehmers Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ab. ³Bewerber, die keiner Konfession angehören, für die Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege angeboten wird, legen die Prüfung im Fach Ethik und ethische Erziehung ab. ⁴Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 20 Minuten) durchgeführt werden. ⁵Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege haben andere Bewerber über Abs. 1 hinaus in den übrigen Pflichtfächern des fachtheoretischen Lernbereichs eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten und in den übrigen Pflichtfächern des fachpraktischen Lernbereichs der Jahrgangsstufe 11 eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten, im Fach Methodische Übungen Hauswirtschaft von 120 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 20 Minuten) durchgeführt werden. ³Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

14. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ernährung“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

15. § 72 wird aufgehoben.

16. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

**Studentafel
für die Berufsfachschulen für Kinderpflege**

Fächer	Jahrgangsstufe 10	Jahrgangsstufe 11
Religionslehre und Religionspädagogik (nach Konfession) *)	2	1
Deutsch und Kommunikation	3	3
Englisch	2	1
Sozialkunde und Berufskunde	2	2
Pädagogik und Psychologie	3	4
Ökologie und Gesundheit	2	2
Rechtswissenschaften	1	0
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	1	2
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	3	3
Werkerziehung und Gestaltung	3	2
Musik und Musikerziehung	2	2
Sport- und Bewegungserziehung	2	2
Hauswirtschaftliche Erziehung	3	2
Säuglingspflege	0	1
	29	27
Sozialpädagogische Praxis **)	6	7

*) Beziehungsweise Ethik und ethische Erziehung im Fall des § 11 Abs. 3 BFSOHwKiSo

**) Zeitstunden, soweit in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 11 und 13 sowie für das zweite Schuljahr Nr. 16 am 1. August 2007 in Kraft.

München, den 4. Oktober 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2236-4-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschul-Errichtungsverordnung

Vom 4. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen (Berufsfachschul-Errichtungsverordnung – BFSErrichtV) vom 7. September 2004 (GVBl S. 380, BayRS 2236-4-2-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:

„– der in Spalte 2 Nr. 3.3 der Anlage 3 genannten Schule mit Ablauf des 31. Juli 2011 und“.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.13 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 1.14“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 1.14 und 1.19“ ersetzt.

b) In Nr. 1.14 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 1.13“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 1.13 und 1.19“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 1.19 eingefügt:

<p>„1.19 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Schongau</p>	<p>Staatliche Berufsschule Schongau, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 1.13 und 1.14“.</p>
--	---

d) In Nr. 3.8 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 3.9“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 3.9 und 3.12“ ersetzt.

e) In Nr. 3.9 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 3.8“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 3.8 und 3.12“ ersetzt.

f) Es werden folgende Nrn. 3.11 und 3.12 eingefügt:

<p>„3.11 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Regensburg</p>	<p>Staatliches Berufsbildungszentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Regensburg</p>
--	---

<p>3.12 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Sulzbach-Rosenberg</p>	<p>Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 3.8 und 3.9“.</p>
---	---

g) In Nr. 4.13 wird das Wort „Korbflechtereie“ durch das Wort „Flechtwerkgestaltung“ ersetzt.

h) In Nr. 5.1 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 5.2“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 5.2 und 5.11“ ersetzt.

i) In Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 5.1“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 5.1 und 5.11“ ersetzt.

j) Es werden folgende Nrn. 5.11 und 5.12 eingefügt:

<p>„5.11 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ansbach</p>	<p>Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 5.1 und 5.2</p>
---	---

<p>5.12 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Höchststadt a.d.Aisch</p>	<p>Staatliches berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchststadt a.d.Aisch“.</p>
--	--

k) In Nr. 6.4 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 6.5“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 6.5 und 6.14“ ersetzt.

l) In Nr. 6.5 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 6.4“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 6.4 und 6.14“ ersetzt.

m) Es wird folgende Nr. 6.14 eingefügt:

- | | | |
|---|---|---|
| <p>„6.14 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Haßfurt</p> | <p>Heinrich-Thein-Schule,
Staatliche Berufsschule Haßfurt,
Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 6.4 und 6.5“.</p> | <p>Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.5 und 7.6</p> |
|---|---|---|
- n) In Nr. 7.4 wird in Spalte 2 das Wort „Kinderpflege“ durch das Wort „Sozialpflege“ ersetzt.
- o) In Nr. 7.5 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 7.6“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 7.6 und 7.25“ ersetzt.
- p) In Nr. 7.6 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 7.5“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 7.5 und 7.25“ ersetzt.
- q) In Nr. 7.12 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 7.13“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 7.13 und 7.26“ ersetzt.
- r) In Nr. 7.13 werden in Spalte 3 die Worte „Berufsfachschule nach Nr. 7.12“ durch die Worte „Berufsfachschulen nach Nrn. 7.12 und 7.26“ ersetzt.
- s) In Nr. 7.17 werden in Spalte 3 ein Komma und die Worte „Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.24“ angefügt.
- t) In Nr. 7.23 werden in Spalte 3 ein Komma und die Worte „Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.27“ angefügt.
- u) Es werden folgende Nrn. 7.24 bis 7.27 angefügt:
- | | | |
|--|--|--|
| <p>„7.24 Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik Füssen</p> | <p>Staatliche Berufsschule Ostallgäu in Marktoberdorf,
Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.17</p> | |
| <p>7.25 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Höchstädt a. d. Donau</p> | <p>Staatliche Berufsschule Höchstädt a. d. Donau,</p> | <p>Staatliche Berufsschule III Kempten,
Staatliche Berufsfachschulen nach Nrn. 7.12 und 7.13</p> <p>Staatliche Berufsschule Neu-Ulm,
Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 7.23“.</p> |
- 7.26 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)
- 7.27 Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Neu-Ulm
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3.2 werden in Spalte 3 ein Komma und die Worte „Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 3.3“ angefügt.
- b) Es wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:
- | | |
|---|---|
| <p>„3.3 Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau</p> | <p>Staatliche Berufsschule Wiesau,
Staatliche Berufsfachschule nach Nr. 3.2“.</p> |
|---|---|
- § 2
- ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. d, e, f bezüglich Nr. 3.11, Buchst. h, i, j, n, o, p, s, u bezüglich Nrn. 7.24 und 7.25 sowie Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.
- München, den 4. Oktober 2006
- Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
- Siegfried Schneider, Staatsminister

793-7-L

Sechste Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 5. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. März 2004 (GVBl S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zum Auffinden der Fanggeräte dürfen elektronische Geräte verwendet werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Maschenweite des verankerten Schwebnetzes (**Anhang II Nrn. 2 und 4**) beträgt mindestens 40 mm. ²Im Übrigen gelten die in § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „1. April 12:00

Uhr und vom 31. Mai“ durch die Worte „1. Mai 12:00 Uhr und vom 20. Mai“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „1. April 12:00 Uhr, vom 31. Mai 12:00 Uhr bis“ gestrichen.

b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. vier Hecht-/Zandernetze, die vom 1. April 12:00 Uhr bis 31. Mai 12:00 Uhr nur auf der Halde und ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden dürfen.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zusätzlich zu den vorstehend geregelten Bodennetzen darf ein Patentinhaber ganzjährig zur Durchführung gezielter Brachsenfänge höchstens vier einwandige Bodennetze (Brachsenetze) mit folgenden Höchst- und Mindestmaßen verwenden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,

2. Netzlänge höchstens 100 m,

3. Netzhöhe höchstens 4 m,

4. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

²Abweichend von Satz 1 dürfen die Brachsenetze

1. vom 1. April 12:00 Uhr bis 31. Mai 12:00 Uhr nur auf der Halde und ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze,

2. vom 15. November 12:00 Uhr bis 10. Januar 12:00 Uhr nur im Hohen See

verwendet werden.“

6. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Netz“ durch das Wort „Schwebsatz“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

7. § 29a erhält folgende Fassung:

„§ 29a

Besondere Vorschriften

(1) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1

1. darf der freitreibende Schwebsatz in den letzten sechs Fangnächten vor Karfreitag (letztmaliges Heben am Gründonnerstag) auch dann verwendet werden, wenn diese Fangnächte ganz oder teilweise in den Monat März fallen,

2. dürfen in der Zeit bis 15. Juli 12:00 Uhr drei der vier Netze, in der Zeit vom 15. Juli 12:00 Uhr bis 15. Oktober 12:00 Uhr zwei der vier Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen.

²Soweit nach Satz 1 Nr. 1 der freitreibende Schwebesatz vor dem 31. März 12:00 Uhr verwendet werden darf, ist abweichend von § 8 Abs. 2 die Verwendung des verankerten Schwebesatzes nicht zulässig.

(2) ¹Abweichend von § 20 Abs. 1 und 5 sowie § 26 Abs. 2 Satz 1

1. entfallen die Schonzeit und das Schonmaß für den Hecht,
2. sind auch gefangene Hechte anzulanden,
3. sind gefangene laichreife oder kurz vor der Laichreife stehende Hechte nicht der Fischbrutanstalt zu übergeben.

²Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Satz 1 Nr. 2 gefangene Hechte nicht anlandet.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²§ 1 Nr. 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

München, den 5. Oktober 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister

2220-4-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 11. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes – AVKirchStG – (BayRS 2220-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Zu Art. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Zu Art. 3 Abs. 4)“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für den Empfang einer Austrittserklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Unter mehreren zuständigen Standesämtern hat der Erklärende die Wahl. ³Hat ein Deutscher in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ist er aber im Freistaat Bayern kirchensteuerpflichtig, so ist für den Empfang das Standesamt München zuständig. ⁴Ausländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben, können gegenüber dem örtlich zuständigen Standesamt den Austritt erklären.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Vertretung bei der Abgabe der Austrittserklärung ist zulässig. ²Die Vertretung hat ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht nachzuweisen, die ausdrücklich zu der Abgabe einer Erklärung über den Austritt aus einer bestimmten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltan-

schaulichen Gemeinschaft bevollmächtigt. ³Abs. 2 Satz 3 findet auf die Vollmachtsteilung entsprechende Anwendung.“

2. In § 13 Abs. 2 wird „§ 8 Abs. 2“ durch „Art. 8 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kirchensteuer wird in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 auf die erhebungsberechtigten Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlagenberechtigten Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Religionsgemeinschaft zuordnet. ²Bis zur Feststellung des Verhältnisses im Bezugsjahr ist die pauschale Kirchensteuer nach dem zuletzt festgestellten Verhältnis aufzuteilen, die Aufteilung ist dann dem Verhältnis des Bezugsjahres anzupassen. ³Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Umlagesatz.“

4. Es wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
(Zu Art. 22)

¹Begründet ein Umlagepflichtiger während des Kalenderjahres seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Freistaat Bayern, setzen die Kirchensteuergläubiger des Landes, in dessen Bereich der Umlagepflichtige bisher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder, wenn das besondere Kirchgeld dort durch das Finanzamt verwaltet wird, das bisher zuständige Finanzamt, das besondere Kirchgeld für das Kalenderjahr des Umzugs bis zum Ablauf des Kalendermonats des Umzugs und die vorhergehenden Kalenderjahre fest. ²Ab dem Anfang des Kalendermonats, der dem Umzugsmonat folgt, setzen die Kirchensteuergläubiger im Freistaat Bayern das besondere Kirchgeld fest. ³Gibt ein Umlagepflichtiger seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Freistaat Bayern auf, setzen die Kirchensteuergläubiger im Freistaat Bayern das besondere Kirchgeld für das Kalenderjahr des Umzugs bis zum Ablauf des Kalendermonats des Umzugs und die vorhergehenden Kalenderjahre fest.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 11. Oktober 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

227-4-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer

Vom 13. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 128 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer (BayRS 227-4-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des § 6 für die Erteilung von Unterricht im Bereich des alpinen Skisports durch Skischulen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „einschließlich Skilanglauf“ gestrichen.

bb) Satz 1 zweiter Halbsatz wird gestrichen; nach dem Wort „ausgerichtet“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Worte „und bei Erteilung von Skilanglaufunterricht als Skilanglaufschule“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Worte „bzw. eine Skilanglaufschule“ sowie „bzw. Skilanglaufunterricht“ gestrichen.

d) In Abs. 4 werden die Worte „bzw. Skilanglaufunterrichts“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Skilanglaufschulen“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) In Abs. 2 werden die Worte „oder Skilanglaufschulen“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Skilanglaufschulen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des Satzes 1 entfällt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Skilanglaufschulen“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. In § 5 werden die Worte „oder Skilanglaufschule“ gestrichen.

6. In § 6 werden die Worte „Ski- oder Skilanglaufunterricht“ durch das Wort „Skiunterricht“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

München, den 13. Oktober 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 17. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Schülern des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums im Umfang von mindestens 15 Arbeitstagen und das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums die erfolgreiche Ableistung eines mindestens dreiwöchigen Sozialpraktikums voraus.“

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (achtjähriges Gymnasium)¹⁾

A. Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium (SG)

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 5) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 5) 6) 7)}	–	4	4	4	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch/ Griechisch ^{3) 6)}	–	–	–	4	4	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	–	–	–	2	2	2
Chemie	–	–	–	–	2	2
Biologie	–	–	–	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	–	–	–
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	–	2	2	2	2	1 +1
Geographie	2	–	2	2	–	2
Wirtschaft und Recht	–	–	–	–	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ⁹⁾	3 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾	2	2	2	2
Summe	31	33	34	34	34-36¹⁶⁾	34-36¹⁶⁾

B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

Pflichtfächer²⁾	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	–	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Informatik	–	–	–	–	2	2
Physik ³⁾	–	–	–	2	2	2
Chemie ³⁾	–	–	–	2	2	2
Biologie	–	–	–	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	–	–	–
Profilstunden ⁸⁾	–	–	–	2	2	2
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	–	2	2	2	2	1+1
Geographie	2	–	2	2	–	2
Wirtschaft und Recht	–	–	–	–	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ⁹⁾	3 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾	2	2	2	2
Summe	31	33	34	34	34-36¹⁶⁾	34-36¹⁶⁾

C. Musisches Gymnasium (achtjährige Form – MuG)

Pflichtfächer²⁾	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	–	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	–	–	–	2	2	2
Chemie	–	–	–	–	2	2
Biologie	–	–	–	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	–	–	–
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	–	2	2	2	2	1+1
Geographie	2	–	2	2	–	2
Wirtschaft und Recht	–	–	–	–	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Profilstunden ⁸⁾	–	–	–	1	1	1
Musik ³⁾	2	2	2	2	2	2
Instrument ¹⁰⁾	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	3 ¹⁴⁾	3 ¹⁴⁾	3 ¹⁴⁾
Intensivierung ⁹⁾	3 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾	2	2	2	2
Summe	31	33	34	34	34–36¹⁶⁾	34–36¹⁶⁾

D. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	–	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	–	–	–	2	2	2
Chemie	–	–	–	–	2	2
Biologie	–	–	–	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	–	–	–
Geschichte	–	2	2	2	2	1 ¹⁷⁾
Geographie	2	–	2	2	–	2

wirtschaftswissenschaftliches Profil (WSG-W)						
Wirtschaft und Recht ³⁾	–	–	–	2	2	2
Sozialkunde	–	–	–	–	2	1 ¹⁷⁾
Wirtschaftsinformatik	–	–	–	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	–	–	–	–	–	2

sozialwissenschaftliches Profil (WSG-S)						
Wirtschaft und Recht	–	–	–	–	2	2
Sozialkunde ³⁾	–	–	–	2	2	2
Sozialpraktische Grundbildung ¹²⁾	–	–	–	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	–	–	–	–	–	1

Kunst ¹¹⁾	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ⁹⁾	3 ¹⁵⁾	3 ¹⁵⁾	2	2	2	2
Summe	31 ¹⁵⁾	33 ¹⁵⁾	34	34	34–36 ¹⁶⁾	34–36 ¹⁶⁾

Fußnoten zu den Stundentafeln

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden.
- 3) Dieses Pflichtfach ist Kernfach. Am WSG mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil (WSG-W) ist Wirtschaft und Recht Kernfach, am WSG mit sozialwissenschaftlichem Profil (WSG-S) Sozialkunde.
- 4) Englisch ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache.
- 5) Latein ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache (vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Benehmen mit dem Elternbeirat.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 9 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der 1. oder 2. Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 10 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 10 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt, davon ist eine den Intensivierungsstunden zu entnehmen.
- 8) Die Profilstunden werden am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium zur Stärkung von Chemie und Physik, am Musischen Gymnasium zur Stärkung des musischen Profils (insbesondere Kunst) und am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium zur Stärkung der wirtschafts- und sozialkundlichen Fächer eingesetzt.
- 9) Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Potenziale von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen (Schulprofil) berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte.
- 10) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 11) Am WSG kann im sozialwissenschaftlichen Profil statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- 12) Das Sozialpraktikum ist ganz oder überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten (vgl. auch § 52 Abs. 3 Satz 2 GSO).
- 13) Eine Sportstunde kann von der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 verlegt werden.
- 14) Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 können Profil verstärkend eingesetzt werden (z.B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste). Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden.
- 15) Eine der drei Intensivierungsstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 darf mit dem Fachunterricht verbunden werden, indem die vorgesehenen zwei Lehrerstunden (je Intensivierungsstunde) zur Teilung von Klassen im Fachunterricht (vor allem in den Kernfächern, aber auch in Natur und Technik) verwendet werden.
- 16) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind die Intensivierungsstunden nur für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf verpflichtend (z.B. Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorrücken oder deren Vorrücken gefährdet ist). Sofern die Schülerinnen und Schüler keinen besonderen Förderbedarf haben, steht es ihnen frei, ob und inwieweit sie die Intensivierungsstunden in Anspruch nehmen wollen. Dadurch können sie ihre wöchentliche Unterrichtszeit auf 35 oder 34 Stunden reduzieren.
- 17) WSG-W: Geschichte und Sozialkunde werden in Jahrgangsstufe 10 gekoppelt.“

3. In Anlage 5 Nr. 1.1 wird nach dem Wort „Japanisch,“ das Wort „Polnisch,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

München, den 17. Oktober 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.